



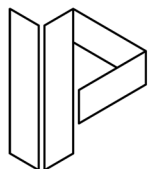
# Marktgemeinde Mettersdorf a.S.

## Bebauungsplan „Rannersdorf Südwest“

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Zeichnerische Darstellung

GZ: RO-623-43/BPL RSW

Beschluss vom 27.09.2023



**Interplan**  
Ziviltechniker

**Auftraggeberin** Marktgemeinde Mettersdorf a.S.  
Mettersdorf am Saßbach 85  
8092 Mettersdorf am Saßbach

---

**Auftragnehmer** Interplan ZT GmbH  
**Planverfasser** GF Arch. DI Günter Reissner, MSc  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
+43 316 / 72 42 22 0  
office@interplan.at  
www.interplan.at

---

**Bearbeitung** DI David Dokter  
Karoline Stöcklmayr, MSc  
Graz – Mettersdorf a.S.  
Ausfertigung am 20.09.2023

# Termine des Verfahrens

---

Anhörung gemäß  
§ 40 (6) Z.2 Stmk. ROG 2010  
idF LGBL. 6/2020

von 19.02.2021 bis 05.03.2021

---

Beschluss gemäß  
§ 40 (6) iVm 38 (6) Stmk. ROG 2010

am 27.09.2023 GZ:

---

Kundmachung gemäß  
§ 40 (6) Stmk. ROG 2010

von bis

---

Rechtswirksamkeit

mit

---

Verordnungsprüfung durch das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
gemäß § 100 Stmk. GemO 1967

vom

---

# Abkürzungsverzeichnis

BPL.....	Bebauungsplan
FWP.....	Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK.....	Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst. ....	Grundstück
Tfl. ....	Teilfläche (eines Grundstückes)
u.a. ....	unter anderen
u.ä. ....	und ähnliche(s)
Vgl. ....	vergleiche hierzu
s.a.....	siehe auch
BGBL. / LGBL. Nr. ....	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung
iVm.....	in Verbindung mit
iS.....	im Sinne des/der
Z.....	Ziffer/Zahl
lit. ....	Litera
GZ.....	Geschäftszahl
Stmk. ROG 2010.....	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idgF
Stmk. BauG 1995.....	Steiermärkisches Baugesetz 1995 LGBL. Nr. 59/1995 idgF
BBD-VO 1993.....	Bebauungsdichteverordnung 1993 LGBL. Nr. 38/1993 idgF
Stmk. GemO 1967.....	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBL. Nr. 115/1967 idgF

# Verordnung

gemäß §§ 40 und 41 der Stmk. GemO 1967 iVm §§ 40 und 41 des Stmk. ROG 2010 und §§ 8 und 11 des Stmk. BauG 1995.

## I. Grundlagen und Planungsgebiet

### § 1 Rechtsgrundlage

Die Festlegungen des Bebauungsplanes erfolgen nach den Bestimmungen des Stmk. ROG 2010 und des Stmk. BauG. Sie betreffen nach § 41 (1) Stmk. ROG 2010:

1. Ersichtlichmachungen,
2. Festlegungen,

sowie nach § 41 (2) Stmk. ROG 2010:

Zusätzliche Inhalte betreffend Verkehrsflächen, Erschließungssystem, Nutzung der Gebäude und deren Höhenentwicklung, Lage der Gebäude, Baugrenzenlinien etc. und weitere Inhalte betreffend die Erhaltung und Gestaltung eines erhaltenswerten Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, in denen nähere Ausführungen über die äußere Gestaltung (Ansichten, Dachformen, Dachdeckung, Anstrich, Baustoffe u. dgl.) von Bauten, Werbeeinrichtungen und Einfriedungen enthalten sind.

Weiters betreffen die Festlegungen dieser Verordnung

1. nach § 8 (2) Stmk. BauG 1995: Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene, sowie
2. nach § 11 (2) Stmk. BauG 1995: Gestaltungsregelungen für Einfriedungen und lebende Zäune zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.

### § 2 Größe des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke .152 und 1325 sowie eine Teilfläche des Grundstückes 1324 der KG Rannersdorf mit einer Größe von rd. 6.200 m<sup>2</sup>.

### § 3 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung (Rechtsplan) GZ: RO-623-43/BPL RSW vom 16.02.2021, im Maßstab 1:500, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist Teil dieser Verordnung. Ein Gestaltungskonzept liegt bei.

## **§ 4 Festlegungen des Flächenwidmungsplanes**

Im Flächenwidmungsplan 4.20 der Marktgemeinde Mettersdorf a.S. ist für das Planungsgebiet Folgendes festgelegt:

- (1) Die Grundstücke .152 und 1325 sowie eine Teilfläche des Grundstückes 1324 der KG Rannersdorf als Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 – 0,6.

Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, sind festgelegt: Sicherung der äußeren Anbindung und inneren Erschließung (Wasser, Abwasser, Strom, Verkehrserschließung, geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung) sowie Nachweis der bodenmechanischen Eignung.

- (2) Gemäß der Bebauungsplanzonierung ist die Erstellung eines Bebauungsplanes für die o.a. Flächen erforderlich.

## **§ 5 Einschränkungen**

- (1) Durch die Neigung des Geländes ist mit dem Anfallen von Hangwässern zu rechnen. Diese sind in Projekten zu berücksichtigen.
- (2) Die bodenmechanischen Verhältnisse sind in Projekten zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind die Untergrundverhältnisse vertieft zu prüfen und sind geeignete Gründungsmaßnahmen durchzuführen.
- (3) Auf etwaig bestehende Infrastrukturleitungen im Planungsgebiet ist in nachfolgenden Bauverfahren Rücksicht zu nehmen.
- (4) Auf dem Grundstück .138 der KG Rannersdorf besteht ein Tierhaltungsbetrieb mit einer Geruchszahl von  $G > 20$ . In der zeichnerischen Darstellung sind auf Grundlage der Erhebungen des FWP 4.00 der rechnerische Belästigungsbereich und der Geruchsschwellenabstand rund um die Stallgebäude ersichtlich gemacht. Das Planungsgebiet liegt innerhalb der rechnerischen Belästigungsbereiche.
- (5) Auf die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen wird hingewiesen.

## **II. Bebauung**

### **§ 6 Bauplätze und Baufelder**

- (1) In der zeichnerischen Darstellung sind 7 Bauplätze durch Teilungslinien festgelegt. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.
- (2) Im Bereich des Bauplatzes Nr. 1 sind weitere Teilungen zulässig.

## **§ 7 Bebauungsweise**

- (1) Grundsätzlich offene Bebauungsweise zu den benachbarten Grundstücken und innerhalb des Planungsgebietes (§ 4 Z.18 a Stmk. BauG 1995).
- (2) Auf Bauplatz Nr. 1 ist bei weiteren Teilungen auch die gekuppelte Bebauungsweise zulässig (§ 4 Z.18 b Stmk. BauG 1995).

## **§ 8 Bebauungsdichte und Bebauungsgrad**

- (1) Der Bebauungsdichterahmen wird mit 0,2-0,6 ersichtlich gemacht.
- (2) Der Bebauungsgrad wird für den Bauplatz Nr. 1 mit max. 0,6 festgelegt.
- (3) Der Bebauungsgrad wird für die Bauplätze Nr. 2-7 mit max. 0,4 festgelegt.

## **III. Gebäude und Gestaltung**

### **§ 9 Lage und Stellung der Gebäude**

- (1) Die Lage der oberirdischen Teile von Hauptgebäuden und Garagen ist in der zeichnerischen Darstellung durch Baugrenzlinien iS des § 4 Z.10 Stmk. BauG 1995 festgelegt (Baufelder).
- (2) Die Längserstreckung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung) ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Abweichungen von den festgelegten Hauptfirstrichtungen sind im Ausmaß von +/- 10° zulässig. Quergiebel und eine 90°-Drehung der Hauptfirstrichtungen sind ebenfalls zulässig.

### **§ 10 Höhenlage der Gebäude**

- (1) Die Höhe der Erdgeschoßebene der Einzelbauten ist in der zeichnerischen Darstellung mit Absoluthöhen für das maximale Niveau des fertigen Erdgeschoßfußbodens festgelegt. Abweichungen nach unten sind zulässig.
- (2) Garagen und Nebengebäude dürfen von diesen Festlegungen abweichen.
- (3) In Projekten sind Höhenfestpunkte darzustellen.

### **§ 11 Höhe der Gebäude**

- (1) Die maximal zulässige Gebäudehöhe (§ 4 Z.31 Stmk. BauG 1995) beträgt
  - 5,50 m an den Traufenseiten bei einer Dachneigung von 30° bis 45° und
  - 7,50 m an den Traufenseiten bei einer Dachneigung von 17° bis 30°.
- (2) Die maximal zulässige Gesamthöhe der Gebäude (§ 4 Z.33 Stmk. BauG 1995) beträgt 9,50 m.

## **§ 12 Geschoße**

- (1) Die maximal zulässige Geschoßanzahl (§ 4 Z.34 Stmk. BauG 1995) wird mit zwei Geschoßen und einem Untergeschoß (Keller) festgelegt.
- (2) Bei zweigeschoßiger Bebauung mit steilem Satteldach ist das oberste Geschoß als Dachgeschoß auszuführen (§ 4 Z.23 Stmk. BauG 1995). Die maximal zulässige Kniestockhöhe beträgt 1,50 m.

## **§ 13 Dachformen und Dächer**

- (1) Als Dachformen für Gebäude sind zu errichten:
  - Flache Satteldächer mit einer Neigung von 17° bis 30° oder
  - steile Satteldächer mit einer Neigung von 30° bis 45°.Für untergeordnete Bauteile sind Abweichungen zulässig.
- (2) Für Garagen und Nebengebäude sind auch Flachdächer und flach geneigte Dächer mit Neigungen von max. 10° zulässig.
- (3) Satteldächer sind mit kleinteiligem, nicht glänzendem Deckungsmaterial in den Farben Rot oder Grau auszuführen.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind als Foliendach (auch bekiest oder begrünt) oder als nicht glänzendes Blechdach in den Farben Rot oder Grau auszuführen.
- (5) Solaranlagen udgl. sind bei geeigneten Hauptdächern nur in dachflächenparalleler Ausführung zulässig.

## **§ 14 Garagen und Nebengebäude**

- (1) Garagen sind innerhalb der Baugrenzlinien für Hauptgebäude zu errichten
- (2) Zusätzlich ist je Bauplatz die Errichtung eines Nebengebäudes mit einer bebauten Fläche von max. 15 m<sup>2</sup> auch außerhalb der Baugrenzlinien zulässig (Ausnahme gemäß § 4 Z.10 Stmk. BauG 1995).

## **§ 15 Sonstige Vorschriften zur Gestaltung**

- (1) Im Rahmen der Baueinreichung ist je Gebäude ein Färbelungskonzept mit Materialangaben zu erstellen und der Baubehörde vorzulegen. Dabei sind nachstehende Bedingungen einzuhalten:
  - Gebäude sind grundsätzlich zu verputzen und in heller, dezenter Farbgebung zu färbeln. Es können auch Holzelemente oder tafelartige Fassadenelemente ausgeführt werden.
  - Nicht zulässig sind glänzende Oberflächen, die nicht dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild entsprechen.

## **IV. Verkehrsanlagen**

### **§ 16 Verkehrsflächen**

- (1) Die Begrenzung der Haupteerschließungsflächen der inneren Erschließung ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Geringfügige Abweichungen sind zulässig
- (2) Der Abstand von Garagen zu Erschließungsstraßen hat abseits von Wendemöglichkeiten einfahrtsseitig mindestens 5,00 m zu betragen. Der Abstand von überdachten Kfz-Stellplätzen zu Erschließungsstraßen hat mindestens 1,00 m zu betragen.
- (3) Alle Flächen, die innerhalb der Straßenfluchtlinien liegen und nicht bereits öffentliches Gut sind, sind nach § 14 (1) Stmk. BauG 1995 im Rahmen der Baubewilligung oder der Genehmigung der Baufreistellung unentgeltlich und lastenfrei an die Marktgemeinde Mettersdorf a.S. in das öffentliche Gut abzutreten. Die Abtretung hat die Gemeinde durch Bescheid vorzuschreiben und die dafür entstehenden Kosten nach § 14 (2) Stmk. BauG 1995 zu tragen.
- (4) Private Zufahrten und Erschließungswege können auch innerhalb der Baugrenzlinsen und auf Freiflächen errichtet werden.

### **§ 17 Ruhender Verkehr**

- (1) Für jede Wohneinheit sind mindestens zwei Kfz-Stellplätze zu errichten.
- (2) Die Stellplätze sind auf eigenem Grundstück in Form von Stellplätzen für Kfz mit oder ohne Schutzdach oder als Stellplätze in Garagen zu errichten.
- (3) Die Errichtung von Kfz-Stellplätzen mit (Carports) oder ohne Schutzdach ist auch außerhalb der Baugrenzlinsen zulässig.

## **V. Freiflächen, Grüngestaltung, Ver- und Entsorgung**

### **§ 18 Freiflächen und Grüngestaltung**

- (1) Innerhalb des Planungsgebietes sind nicht bebaute oder für Kfz-Stellplätze erforderliche Flächen als Grünflächen zu gestalten.
- (2) Für Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte Laubgehölze in Anlehnung an die bestehende Vegetation zulässig.
- (3) Geländeänderungen sind gering zu halten. Auf eine dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild entsprechende, qualitätvolle bauliche und landschaftsplanerische Gestaltung ist besonders Wert zu legen. Böschungen sind als natürliche Böschungen oder mit bewehrter Erde zu gestalten.

- (4) Die Einzelhöhe von Stützmauern, Dämmen, Steinschlichtungen und Einschnitten im freien Gelände darf maximal 1,20 m betragen. Für Maßnahmen zur Errichtung eines Retentionsbeckens sind Abweichungen zulässig. Stützbauwerke sind unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Grundsätze herzustellen. Dabei ist die Verwendung von großformatigem Steinmaterial unzulässig.

## **§ 19 Einfriedungen und lebende Zäune**

- (1) Einfriedungen sind grundsätzlich in licht-, luft- und hangwasserdurchlässiger Konstruktion zu errichten und dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Sie haben sich in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Sonstige Einfriedungen und Stützmauern sind nach Maßgabe des § 20 zulässig.
- (2) Hecken dürfen als lebende Zäune eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Es sind nur standortgerechte Gehölze (Hartriegel, Liguster, Hainbuchen, Forsythien, Spiraeen, Hundsrosen, Heckenkirschen etc.) in Anlehnung an die bestehende Vegetation zulässig.

## **§ 20 Oberflächenentwässerung**

- (1) Die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer ist auf Grundlage eines Oberflächenentwässerungskonzeptes in Bauverfahren nachzuweisen. Ein entsprechender Versickerungs- bzw. Funktionsnachweis ist in Bauverfahren als Projektbestandteil vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Anlagen ist durch entsprechende Wartung dauerhaft sicherzustellen.
- (2) Oberflächenwässer von Verkehrsflächen und Kfz-Stellplätzen, bei denen eine Verunreinigung (durch Kraftstoffe, Schmiermittel etc.) nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen nur über Bodenfilterschichten oder nach entsprechender Vorreinigung zur Versickerung gebracht bzw. abgeleitet werden.
- (3) Für die Erschließungsstraße ist die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden (möglicherweise verunreinigten) Oberflächenwässer auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes, das im Zuge der Projektierung zu erstellen ist, nachzuweisen. Dabei sind auch geeignete Maßnahmen für den geordneten und schadlosen Abfluss im Längsgefälle der Straße zu ergreifen.
- (4) Die Errichtung von Entwässerungs- und Retentionsanlagen ist auch auf Verkehrs- und Freiflächen zulässig.

## **§ 21 Ver- und Entsorgung**

An die Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Energieleitungsnetz, Wasserleitung und Kanalnetz) ist anzuschließen.

## VI. Umsetzung und Rechtswirksamkeit

### § 22 Rechtswirksamkeit

Der Bebauungsplan tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

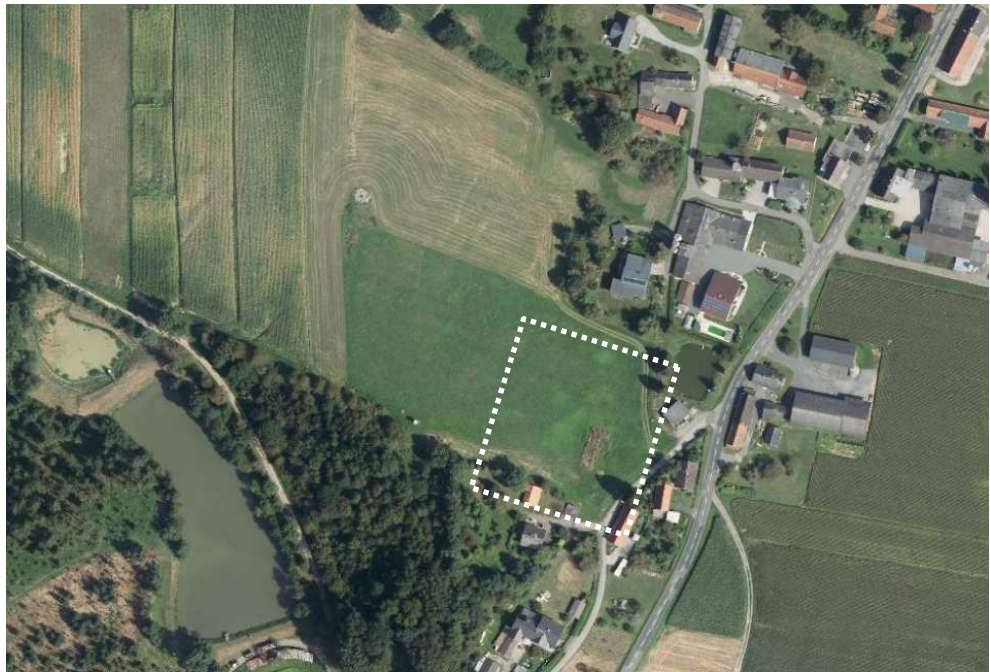
(Josef Schweigler)

# Erläuterungsbericht

## Zu Projekt und Standort

Der Änderungsbereich befindet sich im Süden des Gemeindehauptortes am südwestlichen Rand des Teilraums Rannersdorf. Der Änderungsbereich ist dem Örtlichen Siedlungsschwerpunkt zugehörig und ist in zurückversetzter Lage westlich der Landesstraße L-213 Saßtalstraße gelegen, welche prägend für die Siedlungsstruktur des Teilraumes ist (ehem. Straßendorf).

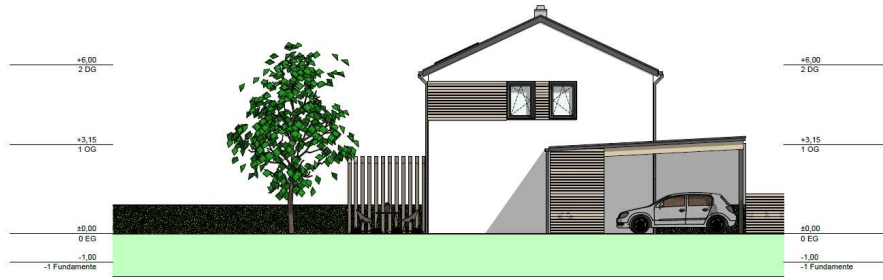
Der Umgebungsbereich im Norden, Süden und Osten ist im Bestand mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bebaut, im Westen grenzen hangaufwärts landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Änderungsbereich. Die verkehrliche Erschließung erfolgt im Bestand ausgehend von der Landesstraße über den Hubertuskapellenweg.



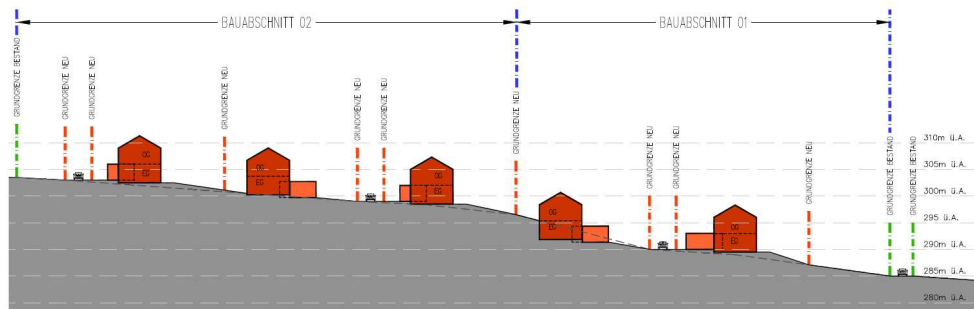
*Orthofoto GIS Steiermark, Erhebungsdatum 01/2021, maßstabslos.*

Im Planungsgebiet ist die Errichtung von Wohngebäuden auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes von BM DI Florian Müller geplant, das in zwei Bauabschnitten umgesetzt werden soll (vgl. Ausschnitte aus dem Vorentwurf auf der nachstehenden Seite). Für die vollständige Umsetzung des Konzeptes sind Erweiterungen des baulichen Entwicklungsbereichen und des Baulandes erforderlich, die im Zuge der Revision zum ÖEK & FWP 5.00 erfolgen sollen.

Langfristig ist ein Ringschluss mit dem Gemeindeweg auf Grundstück 1315 der KG Rannersdorf beabsichtigt.



ANSICHT SÜD-WEST  
1:100



Ausschnitte Vorentwurf (BM DI Florian Müller; 14.12.2020)

## Zu § 1 Rechtsgrundlage

Das Raumordnungsgesetz 2010 regelt in den §§ 40 und 41 die Bebauungsplanung. Als weitere Grundlagen in Hinblick auf die Frei- und Grünräume sind die §§ 8 und 11 des Stmk. BauG 1995 idgF heranzuziehen.

## Zu § 2 Größe des Planungsgebietes

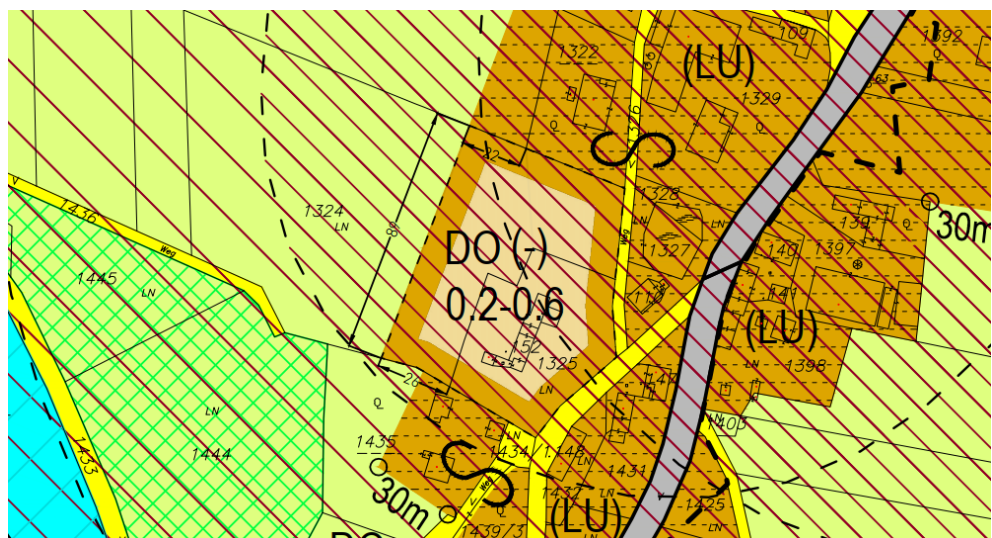
Das Planungsgebiet (Baulandflächen gemäß FWP 4.20) hat gemäß der DKM mit Stand 02/2018 ein Flächenausmaß von rd. 6.200 m<sup>2</sup>, wobei das Gelände nach Osten geneigt ist.

## Zu § 3 Zeichnerische Darstellung

Diese Darstellung erfolgt im Maßstab 1:500 auf planlicher Grundlage der DKM mit Stand 02/2018 und einer Naturstandsaufnahme (Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ: 13312/20 vom 04.02.2021; siehe Anlage). Im beiliegenden Gestaltungskonzept sind die Inhalte der Verordnung auf Grundlage des o.a. Vorentwurfes beispielhaft dargestellt.

## Zu § 4 Festlegungen des Flächenwidmungsplanes

Im zeitgleich durchgeführten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 4.20 wurde für das Planungsgebiet Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,6 und der Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt. Besondere Zielsetzungen der Bebauungsplanung sind die geordnete Entwicklung in Hinblick auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie die Berücksichtigung der westlichen Anschlussflächen.



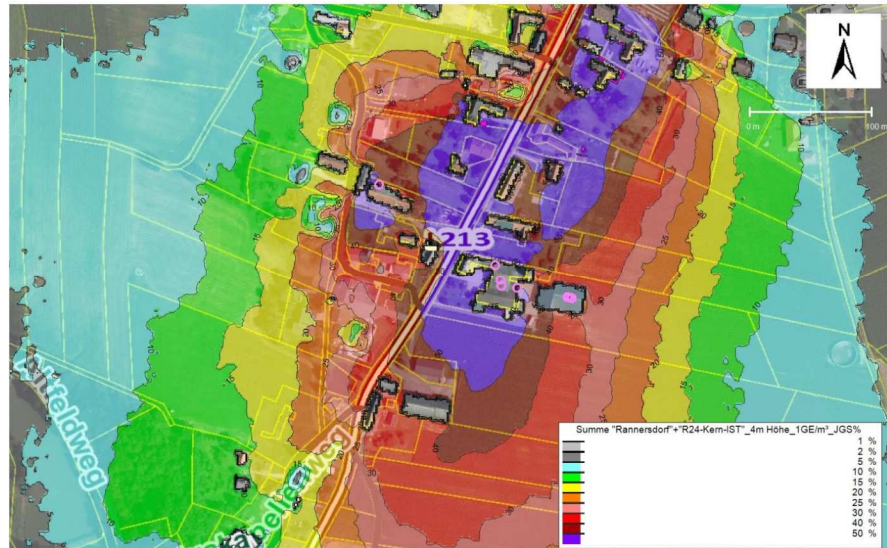
## Zu § 5 Einschränkungen

- Zu (1) Durch die Neigung des Geländes ist mit dem Anfallen von Hangwässern zu rechnen. Diese Wässer müssen, auch um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hinten zu halten, ordnungsgemäß gesammelt und in Abstimmung mit der Gemeinde verbracht werden. Auf die Fließpfadkarte des GIS Stmk. wird verwiesen.
- Zu (2) Im Zuge von Bauverfahren sind die Untergrundverhältnisse zu prüfen und entsprechende Nachweise zu führen (vgl. §§ 5 (1) Z 4 und 61 Stmk. BauG) bzw. Vorgaben festzulegen. Diesbezüglich wurde vorab eine Bodenuntersuchung durchgeführt.
- Zu (3) Auf allfällige im Planungsgebiet liegende bestehende Infrastrukturleitungen ist in nachfolgenden Bauverfahren Rücksicht zu nehmen. Eine Überbauung bzw. Verlegung ist nur im Einvernehmen mit den Leitungsträgern zulässig.
- Zu (4) Mettersdorf ist landwirtschaftlich geprägt und weist eine große Anzahl von Tierhaltungsbetrieben im gesamten Gemeindegebiet auf (insbesondere Schweinehaltung). Auch im Ort Rannersdorf sind aktive Tierhaltungsbetriebe vorhanden, die teilweise über Geruchszahlen von  $G > 20$  verfügen und mitunter Geruchsbelästigungen in anschließenden Siedlungsgebieten verursachen. Dieser Nutzungskonflikt ist historisch gewachsen und für die Gemeinde prägend. In der zeichnerischen Darstellung sind auf Grundlage des FWP 4.00 die Belästigungsbereiche von Tierhaltungsbetrieben ab einer Größe der Geruchszahl  $G = 20$  ersichtlich gemacht.

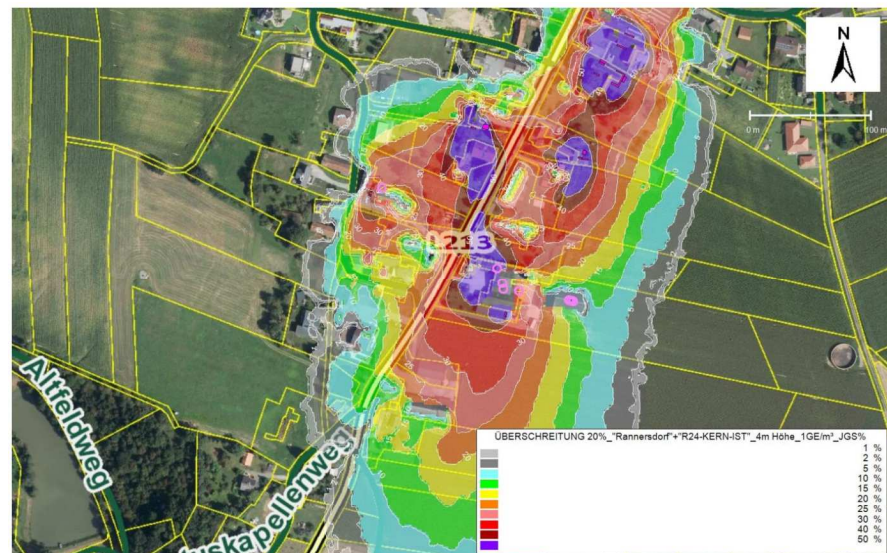
Nach der Anhörung des Entwurfes des Bebauungsplanes wurde für das ehem. Stallgebäude auf dem Grundstück 1329 der KG Rannersdorf eine Nutzungsänderung baurechtlich bewilligt, sodass dieses Gebäude nur noch als lw. genutztes Lager mit Regenwassertank genutzt werden kann – ein Emissionsrecht aus der Tierhaltung besteht somit nicht mehr.

Für den Tierhaltungsbetrieb auf dem Grundstück .138 der KG Rannersdorf wurde vor dem Beschluss des Bebauungsplanes eine Geruchssimulation durch die Heigl Consulting ZT GmbH inkl. Darstellung der Überschreitung von 20% Jahresgeruchsstunden durchgeführt (max. Anzahl von JGS bei Schweinehaltung im Dorfgebiet, lt. Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen, ABT15-Lu-02-2021, Tabelle 2). Der IST-Zustand wurde erhoben und ein Projektzustand des Tierhaltungsbetriebes Kern für zukünftige Verfahren bewertet (siehe Planausschnitte unten). Aus dieser Einzelfallprüfung geht hervor, dass die Geruchsbelastung im Planungsgebiet des Bebauungsplanes geringer ist als bislang angenommen und dass unzumutbare Belästigungen der Bewohner nicht zu erwarten sind.

Die Voraussetzungen für die Erlassung des Bebauungsplanes und den Ausbau der Wohnfunktion in Rannersdorf liegen daher hinreichend vor.



Summe Geruch „Rannersdorf“ inkl. Betrieb R24 „Kern“ – IST (Besprechung 08.11.2022 + Mail 14.11.2022) in 4m Höhe über dem Gelände – der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m<sup>3</sup> - HEIGL CONSULTING ZT GMBH



ÜBERSCHREITUNG 20% JAHRESGERUCHSSTUNDEN - Summe „Rannersdorf“ inkl. Betrieb R24 „Kern“ – IST (Besprechung 08.11.2022 + Mail 14.11.2022) in 4m Höhe über dem Gelände – der Jahresgeruchsstunden (JGS) in % bei 1 GE/m<sup>3</sup> - HEIGL CONSULTING ZT GMBH

Für Bauverfahren wird auf die Bestimmungen des § 29a Stmk. BauG (Sondervorschriften betreffend landwirtschaftliche Betriebsanlagen) und des § 67h (3) Stmk. ROG 2010 (Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL Nr. 45/2022) wird verwiesen.

- Zu (5) Aufgrund der Lage im Anschluss an landwirtschaftlich genutzte Flächen wird auf das Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen (zuletzt in der Fassung LGBL. 87/2013), insbesondere auf die Bestimmungen des § 3 fortfolgend über die Abstände von Gewächsen zu landwirtschaftlichen Betriebsflächen, hingewiesen.

## Zu § 6 Bauplätze und Baufelder

Es werden 7 Bauplätze festgelegt, die mit Hauptgebäuden bebaut werden können. Geringfügige Abweichungen von den Teilungslinien sind im Rahmen der Vermessung zulässig, sofern das Grundkonzept des Bebauungsplanes erhalten bleibt und keine negativen Auswirkungen auf Nachbarn entstehen (zB bei Ergänzung eines Gehsteiges entlang der Hauptzufahrt). Die Abstände der Baugrenzl原因en sind von den vermessenen Grundgrenzen zu bemessen.

Um im Bereich des großflächigen Bauplatzes Nr. 1 ggf. auch eigene Grundstücke für Wohnbauten, Retentionsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen udgl. herstellen zu können, sind hier weitere Teilungen zulässig.

## Zu § 7 Bebauungsweise

Die Bebauung hat unter Berücksichtigung des Bestandes grundsätzlich offen zu erfolgen. Die bebauten Grundstücke im Umgebungsbereich sind durch offene, mitunter einseitig an die Grundgrenze angebaute Einfamilienhausbebauung geprägt. Bei einer Teilung des Bauplatzes Nr. 1 können hier auch Gebäude in gekuppelter Bebauungsweise errichtet werden.

### Hinweis:

Auf Grundlage einer Rechtsauskunft der Aufsichtsbehörde vom 22.01.2021: Im Dorfgebiet der Rechtslage Stmk. ROG idF LGBL. 6/2020 dürfen Gebäude mit je 2 WE auch in gekuppelter Bebauungsweise errichtet werden. Auf einem Grundstück im Dorfgebiet „neuer“ Rechtslage dürfen auch mehrere Gebäude mit je 2 WE errichtet werden.

## Zu § 8 Bebauungsdichte und Bebauungsgrad

Zu (1) Hinsichtlich der Bebauungsdichte (§ 4 Z.16 Stmk. BauG 1995) erfolgt keine Einschränkung gegenüber den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes. Eine lockere, offene Bebauung, die sich der Dichte der bestehenden Bebauung anpasst, wird angestrebt. Die Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen der Bebauungsdichteverordnung 1993 idgF.

Zu (2) Der Bebauungsgrad (§ 4 Z.17 Stmk. BauG 1995) ergibt sich aus dem Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche und wird unter Berücksichtigung der möglichen Bauplatzgrößen differenziert festgelegt.

## Zu § 9 Lage und Stellung der Gebäude

Zu (1) Die zulässige Lage der oberirdischen Teile von Hauptgebäuden und Garagen ist im Plan durch die Festlegung von Baugrenzl原因en fixiert. Durch die Baugrenzl原因en werden Bauflächen gebildet, die im Plan färbig dargestellt sind. Gebäude dürfen Baugrenzl原因en nicht überschreiten.

Auf die Bestimmungen des § 12 Stmk. BauG wird verwiesen. Nebengebäude dürfen eingeschränkt auch außerhalb der Baugrenzlinie errichtet werden. Für überdachte Kfz-Abstellflächen (Carports) gelten die Baugrenzlinien nicht.

- Zu (2) Die Längserstreckung der Hauptgebäude ist bei Satteldächern ident mit der Hauptfirstrichtung. Die Festlegungen orientieren sich an der Umgebung sowie der Hangrichtung und haben ein geordnetes Erscheinungsbild zum Ziel. Um die bestmögliche Einfügung von Projekten auf dem jeweiligen Bauplatz zu ermöglichen, sind maßvolle Abweichungen von den festgelegten Hauptfirstrichtungen zulässig.

## **Zu § 10 Höhenlage der Gebäude**

Die Höhe der Erdgeschoßebene der Einzelbauten orientiert sich am natürlichen Geländeverlauf, der sich nach Osten neigt. Zulässig sind Abweichungen von der in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Höhe nach unten. Eine Überschreitung der Höhenfestlegung für das Erdgeschoßniveau darf aus Gründen der Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht erfolgen. Garagen und Nebengebäude dürfen von der Festlegung abweichen, da sie visuell nur untergeordnet in Erscheinung treten.

Die Lage des Höhenfestpunktes eines Projektes wird im Rahmen des Bauverfahrens geprüft werden. Dabei sind auch die Belange des Schutzes des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

## **Zu § 11 Höhe der Gebäude**

- Zu (1) Die Gebäudehöhe wird entsprechend den zulässigen Dachneigungen differenziert und so festgelegt, dass bei topographisch bedingtem Erfordernis ein Untergeschoß in untergeordnetem Ausmaß auch über dem angrenzenden Geländeniveau liegen kann.

- Zu (2) Die Gesamthöhe der Gebäude wird unabhängig von der Gebäudetypologie bzw. der Dachform beschränkt. Durch diese angemessene Baukörperhöhe wird eine relativ einheitliche Silhouettenwirkung erreicht und das Erscheinungsbild trotz möglicherweise unterschiedlicher Objektform harmonisiert. Gesamthöhe der Gebäude ist gem. § 4 Z 33 Stmk. BauG 1995 der vertikale Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Geländeverschnidung (natürliches Gelände) mit den Außenwandflächen und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze u. dgl., unberücksichtigt bleiben.

## **Zu § 12 Geschoße**

Die maximal zulässige Geschoßzahl wird für Gebäude mit flachen Dachneigungen mit zwei Vollgeschoßen und einem Kellergeschoß festgelegt.

Derartige Baukörper wurden in Rannersdorf vielfach errichtet, ermöglichen einen wirtschaftlichen Ausbau und fügen sich in das Landschaftsbild ein. Bei Gebäuden mit steil geneigtem Satteldach sind zur Wahrung des geordneten Erscheinungsbildes und einer angemessenen Höhenentwicklung maximal ein Kellergeschoß, ein Vollgeschoß und ein ausgebauter Dachgeschoß zulässig, sofern die Höhe eines allfälligen Kniestockes 1,50 m nicht übersteigt. Auf die Bestimmungen des § 13 (5) Stmk. BauG 1995 wird verwiesen.

## **Zu § 13 Dachformen und Dächer**

Durch die Festlegungen zu Dachformen, -farben und -neigungen wird trotz des gegebenen Spielraums in der Gestaltung eine Ordnung vorgegeben.

- Zu (1) Für Hauptdächer der Gebäude sind jene Dachformen zulässig, die die Bebauung des Ortes Rannersdorf und dessen Umgebung prägen. Steile Satteldächer ermöglichen bei geringer Traufhöhe einen wirtschaftlichen Vollausbau, während flach geneigte Dachformen eine geringere Bauhöhe ermöglichen. Da die Bebauung geordnet und strukturiert erfolgt und die Höhenentwicklung einheitlich ist, ist die Einbindung in das Orts- und Straßenbild sichergestellt.
- Zu (2) Garagen und Nebengebäude treten im Ortsbild untergeordnet in Erscheinung. Da diese teilweise näher an die Grundgrenzen heran gebaut werden dürfen, können durch die Errichtung von flach geneigten Dächern Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken verringert werden.
- Zu (3) Rote, rotbraune und graue bis anthrazitfärbige Dächer, die auf den angrenzenden Bauplätzen bereits errichtet wurden, fügen sich in das bestehende Ortsbild ein.
- Zu (4) Die Oberfläche von Flachdächern oder flach geneigten Dächern tritt im Ortsbild kaum in Erscheinung. Die Errichtung von Gründächern wird empfohlen.
- Zu (5) Um durch die Errichtung von Solaranlagen udgl. negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild hinten zu halten, sind diese bei geneigten Dächern von Hauptgebäuden (ab 17°) parallel zur Dachhaut auszuführen.

## **Zu § 14 Garagen und Nebengebäude**

- Zu (1) Garagen (ohne Aufenthalts- und Arbeitsräume) dürfen innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die Entscheidung zwischen einer Anordnung der Garage im Hauptgebäude (zB auch als Kellergarage) oder als eigener Baukörper innerhalb der gesetzten Baugrenzen wird freigestellt.
- Zu (2) Die Nutzung von Grundflächen hat entsprechend den Raumordnungsgrundsätzen u.a. unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches zu erfolgen.

Nebengebäude (§ 4 Z.47 Stmk. BauG 1995) können ohne Einschränkung innerhalb der Baugrenzlinien errichtet werden. Die Einschränkung hinsichtlich der Errichtung außerhalb der Baugrenzlinien beugt einer Verhüttelung des Siedlungsraumes vor.

Die Einschränkung der Brutto-Grundfläche auf höchstens 15 m<sup>2</sup> ergibt sich aus den Vorbemerkungen der OIB Richtlinie 2, wonach an solche Gebäude keine Anforderungen hinsichtlich Brandschutzes, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz und Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit gestellt werden.

## **Zu § 15 Sonstige Vorschriften zur Gestaltung**

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass historische Bauten dieser Region kaum dekorative Zierarten aufweisen. Daher sind auch bei neuen Bauten dekorativ addierte Bauelemente unerwünscht und nicht dem traditionellen Ortsbild entsprechend. Die Gestaltung der Oberflächen und deren Vereinbarkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild werden jeweils im Zuge des Bauverfahrens geprüft werden (Bemusterung der Fassade gegenüber der Baubehörde vor der Ausführung).

## **Zu § 16 Verkehrsflächen**

Zur Sicherung der geordneten Erschließung des Gesamtgebietes einschließlich der westlichen Entwicklungspotentiale kann am südlichen Rand des Planungsgebietes eine Straße mit bis zu 8 m Breite errichtet werden. Durch die Breite werden eine uneingeschränkte Zu- und Abfahrt sowie Schneeräumung und Wirtschaftsdienste ermöglicht. Für die Stichstraße ist eine Wendemöglichkeit vorgesehen. Optional kann ein Gehsteig entlang der Haupteerschließung errichtet werden.

Die Haupteerschließungsstraße soll nach Fertigstellung in einer Breite von 6 m in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Mettersdorf a.S. übergehen. Diese Flächen stellen eine zweckmäßige Erweiterung des Hubertuskapellenweges bis zum Voitweg im Norden dar (langfristig Ringschluss nach ÖEK- und FWP-Änderung sowie Umsetzung des geplanten Bauanschnittes 2) und dienen der Erschließung von Potentialflächen des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes.

Geringfügige Abweichungen des Verlaufs der Erschließungsstraßen von den planlichen Festlegungen sind zulässig, um die Einfügung in das geneigte Gelände sicherzustellen. Das Grundkonzept des Bebauungsplanes ist beizubehalten.

Die Abstände von Garagen und Kfz-Abstellflächen zu Erschließungsstraßen sichern u.a zusätzliche Abstellflächen auf den Bauplätzen.

## **Zu § 17 Ruhender Verkehr**

Der Motorisierungsgrad des Bezirks überschreitet erfahrungsgemäß den gesetzlichen Stellplatzschlüssel von 1 PKW je Wohneinheit (§ 89 Stmk. BauG 1995), deshalb sind zwei Kfz-Stellplätze auf eigenem Bauplatz vorzusehen. Hinsichtlich der Abstände von den Grundgrenzen wird auf die OIB-Richtlinie 2.2, 2.1 verwiesen.

## **Zu § 18 Freiflächen und Grüngestaltung**

- Zu (1) Die Gestaltung der privaten Grünflächen und ihre Bepflanzungen sollen möglichst individuell erfolgen. Eine dem Charakter der Umgebung angepasste Grüngestaltung und Bepflanzung wird angestrebt.
- Zu (2) Standortgerechte Gehölze (Baumarten: Ahorn, Linde, Eiche etc.), die der örtlichen Charakteristik entsprechen und die Einbindung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ermöglichen, sind vorgesehen. Die Anpflanzung neophytischer, invasiver Pflanzen (v.a. der Arten: Staudenknötericharten, Robinienarten, Bambusarten, Riesen-Bärenklau, Kanadische- und Riesen-Goldrute) soll durch diese Festlegung vermieden werden.
- Zu (3) Die Eingriffe in das natürliche Gelände sind gering zu halten, aufgrund der topographischen Situation aber mitunter erforderlich. Übermäßig hohe Steinschichtungen oder Sichtbetonmauern können jedoch im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Es ist diesbezüglich daher auf eine dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild entsprechende, qualitätvolle bauliche Gestaltung besonders Wert zu legen. Für die Errichtung eines Retentionsbeckens können Geländemodellierungen (zB durch Abgrabungen und die Errichtung von Dämmen) erforderlich sein. Die Geländeänderungen sollen unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes maßvoll und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen.
- Zu (4) Eine Terrassierung des freien Geländes mit mehreren niedrigen Geländestufen ist möglich. Unter ingenieurb biologischen Grundsätzen ist in diesem Zusammenhang die Errichtung und Gestaltung von Stützbauwerken insbesondere auch unter Verwendung von Pflanzen zu verstehen. Stützbauwerke aus grobem Steinmaterial (Flussbausteine, Löffelsteine u.ä.) sind aufgrund ihrer Fremdkörperwirkung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild unzulässig.

## **Zu § 19 Einfriedungen und lebende Zäune**

- Zu (1) Im vorliegenden Ortsbild sind Einfriedungen durch Zäune mit wenigen Ausnahmen als Lattenzäune oder Maschendrahtzäune üblich. In der Fernwirkung treten diese kaum mit Barrierewirkung in Erscheinung. Diese Prägung soll grundsätzlich weitgehend erhalten bleiben. Falls Zäune errichtet werden, sollen diese von Hecken durchwachsen werden können.

Zu (2) Die Höhenbeschränkung für Hecken hat ein geordnetes Erscheinungsbild zum Ziel. Außerdem bietet die Festlegung die Möglichkeit, gegen zu hohe, störende Hecken einzuschreiten.

## **Zu § 20 Oberflächenentwässerung**

Um das Gleichgewicht des Wasserhaushaltes möglichst wenig zu beeinflussen, sind versiegelte Flächen auf das erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Zu (1) Dem in Ausarbeitung befindlichen Entwässerungskonzept zufolge wird hinsichtlich der Verbringung der Niederschlagswässer eine Sammlung in einem Retentionsbecken mit einem Volumen von mind. 261 m<sup>3</sup> empfohlen (siehe Grobbemessung in der Anlage) – eine größere Ausführung erscheint in Hinblick auf den Umgebungsbereich sinnvoll.

Zu (2) und zu (3) Die Filterung der Oberflächenwässer von Verkehrsflächen durch Bodenschichten entspricht dem Stand der Technik (vgl. Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser).

Zu (4) Die Errichtung von Entwässerungsanlagen udgl. soll projektbezogen realisierbar sein. Ihre Errichtung kann auch direkt auf Verkehrsflächen und/oder Freiflächen zweckmäßig sein.

Hinsichtlich hydraulische Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf den „Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.1“ des Amtes der Stmk. Landesregierung sowie auf die ÖNORM B 2506-1, auf die ÖNORM B 2506-2 ,auf das ÖWAV Regelblatt 35, auf das ÖWAV Regelblatt 45 und auf das DWA Regelblatt A 138 - jeweils in den derzeit gültigen Fassungen - verwiesen.

## **Zu § 21 Ver- und Entsorgung**

Die Verpflichtungen ergeben sich aus anderen Rechtsmaterien. Die Wasserversorgung soll durch die Ortswasserleitung, die Abwasserentsorgung durch die Ortskanalisation erfolgen.

## **Zu § 22 Rechtswirksamkeit**

Nach einer zweiwöchigen Anhörung der Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und daran angrenzenden Grundstücke sowie der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat der Gemeinderat über allfällige Einwendungen und Stellungnahmen zum Bebauungsplan befunden. Im Anschluss wurde der Bebauungsplan beschlossen.

Der Bebauungsplan wird ortsüblich mindestens 14 Tage kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

# Zeichnerische Darstellung

- 1) Rechtsplan
- 2) Gestaltungskonzept

# Legende

## ERSICHTLICHMACHUNGEN

- DKM Grundstücksgrenzen
- Höhensichtlinien  
gemäß Naturstandsaufnahme
- Gebäude Bestand  
DKM und Gebäudenachtrag
- Äußere Erschließung  
Öffentliche und private Verkehrsflächen

## FESTLEGUNGEN

- Grenze des Planungsgebietes  
Geltungsbereich des BPL gem. Wortlaut
- Grundstücksgrenze Löschung
- Teilungslinie verpflichtend  
Geringfügige Abweichungen in der Lage zulässig
- Teilungslinie optional  
Abweichungen in der Lage zulässig
- Baufeld für Hauptgebäude  
Begrenzt durch Baugrenzlinien
- Innere Erschließung  
Kfz-Haupterschließungsflächen / Gehweg
- Straßenfluchtlinie  
Begrenzung des zukünftigen öffentlichen Gutes
- Freiflächen
- Retentionsfläche  
Abweichungen in der Lage zulässig
- Baufeldnummer
- Firstrichtung Hauptgebäude  
mit zulässiger 90°-Drehung
- Höhenlage Niveau EG  
Absoluthöhe in m u.A. Abweichungen lt. Wortlaut

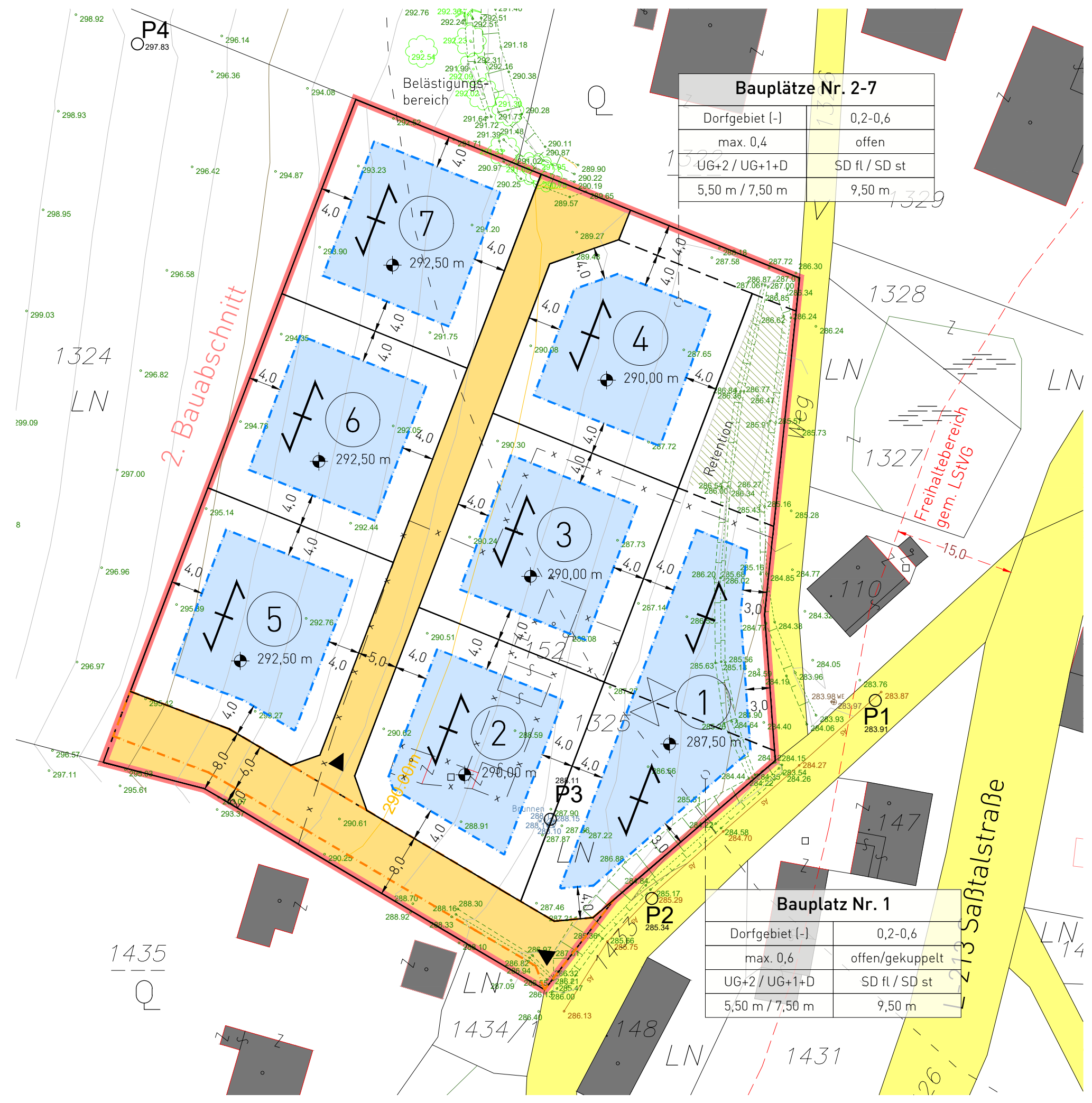
Nutzungsschablone	
Widmung lt. FWP	Bebauungsdichterahmen
Bebauungsgrad	Bebauungsweise
max. Geschöße	Dachformen
max. Gebäudehöhe	max. Gesamthöhe

Vgl. Wortlaut der Verordnung!

## ORIENTIERUNG / PLANGRUNDLAGE / MASSSTAB

DKM Stand 02/2018  
Lage- und Höheplan:  
Permann & Schmaldienst Verm. ZT GmbH,  
GZ: 13312/20 vom 04.02.2021

Maßstab  
1:500



Bauplätze Nr. 2-7	
Dorfgebiet (-)	0,2-0,6
max. 0,4	offen
UG+2 / UG+1+D	SD fl / SD st
5,50 m / 7,50 m	9,50 m

Bauplatz Nr. 1	
Dorfgebiet (-)	0,2-0,6
max. 0,6	offen/gekuppelt
UG+2 / UG+1+D	SD fl / SD st
5,50 m / 7,50 m	9,50 m



Marktgemeinde  
Mettersdorf a.S.

## Bebauungsplan "Rannersdorf Südwest" Rechtsplan

Plandatum: 16.02.2021

GZ: R0-623-43 / BPL RSW

Planverfasser

Von 19.02.2021 bis 05.03.2021

Anhørungsfrist  
gemäß § 40 (6) Z.2 Stmk. ROG 2010

Datum:

GZ:

Verordnungsprüfung  
gemäß § 100 Stmk. GemO

Datum: 27.09.2023

GZ:

Beschluss Gemeinderat  
gemäß § 38 (6) Stmk. ROG 2010

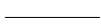







Datum:

GZ:

Rechtskraft

**Interplan**  
Ziviltechniker  
Interplan ZT GmbH  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
office@interplan.at  
+43 316 / 72 42 22 0

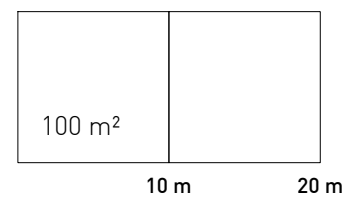
# Legende

-  DKM Grundstücksgrenzen
-  Höhenschichtlinien  
gemäß Naturstandsaufnahme
-  Grenze des Planungsgebietes  
Geltungsbereich des BPL gem. Wortlaut
-  Verkehrsfläche Neu  
Beispielhafte Darstellung
-  Gebäude Neu  
Beispielhafte Darstellung
-  Grünfläche und Bepflanzung Neu  
Beispielhafte Darstellung
-  Bauplatznummer und -größe  
Beispielhafte Darstellung
-  Entwässerungs- und Retentionsanlagen  
Beispielhafte Darstellung

## ORIENTIERUNG / PLANGRUNDLAGE / MASSSTAB

DKM Stand 02/2018  
Lage- und Höheplan:  
Permann & Schmalldienst Verm. ZT GmbH,  
GZ: 13312/20 vom 04.02.2021

Maßstab  
1:500



Marktgemeinde  
Mettersdorf a.S.

Bebauungsplan "Rannersdorf Südwest"  
Gestaltungskonzept

Plandatum: 16.02.2021

Planverfasser



**Interplan**  
Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH  
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz  
office@interplan.at  
+43 316 / 72 42 22 0

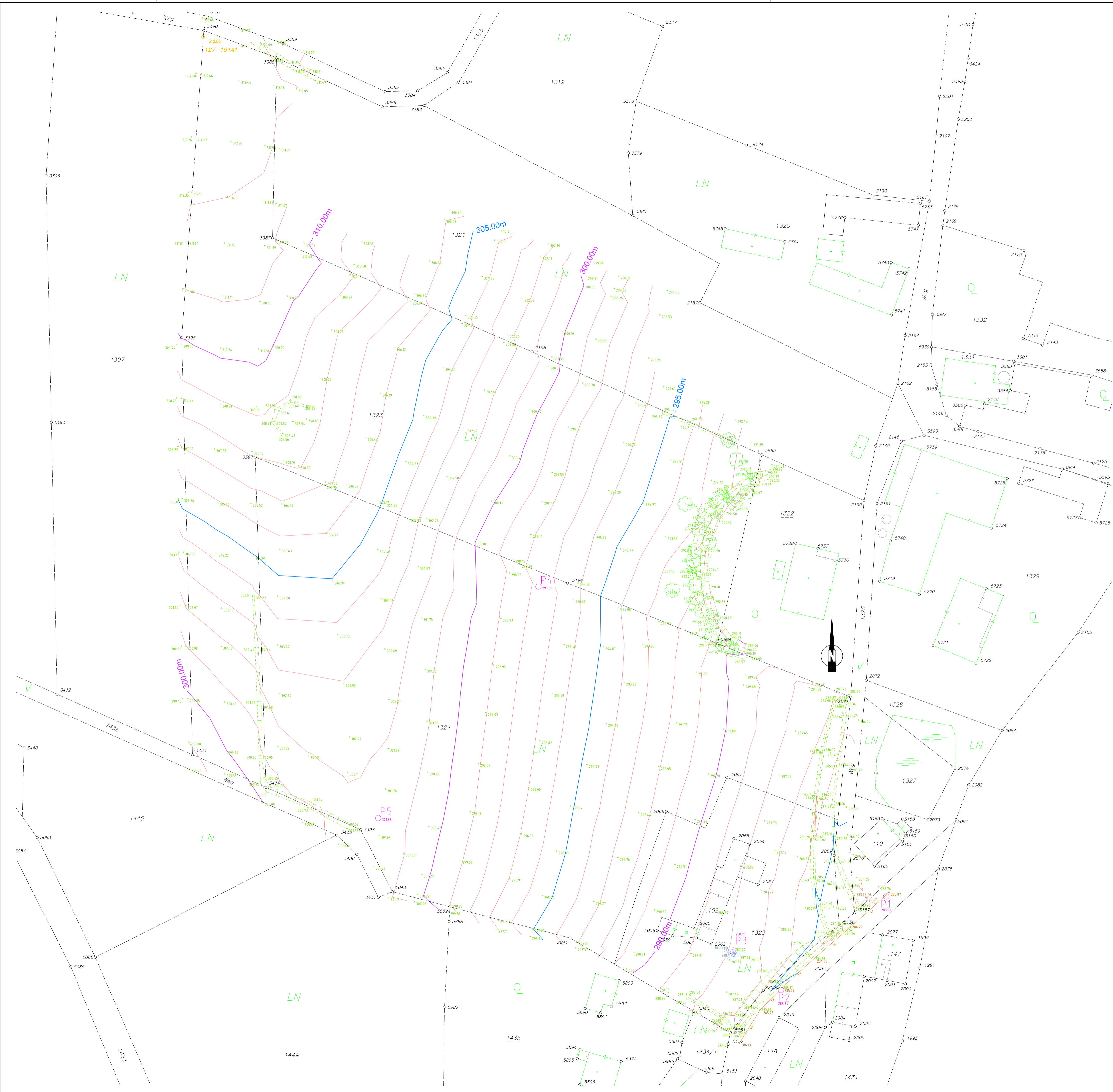
# Anhänge

## 1) Lage- und Höhenplan

Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH,  
GZ: 13312/20 vom 04.02.2021

## 2) Grobbemessung Rückhaltebecken

Lugitsch und Partner ZT GmbH vom 17.02.2021

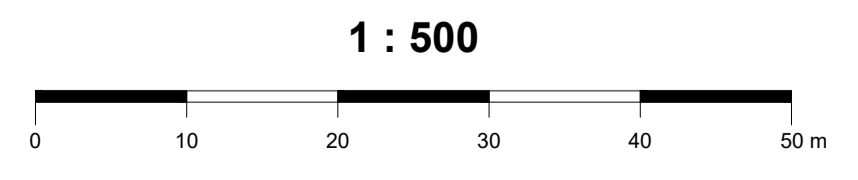


Geschäftszahl: 13312/20  
 Katastralgem.: Rannersdorf  
 Katastralg.-Nr.: 66226  
 Verm.-datum: 04.02.2021  
 Politische Gem.: Mettersdorf am Saßbach

**Lage- und Höhenplan**

BV Rannersdorf  
 Naturbestandsaufnahme mit HSL  
 1:500

Kataster aus DKM (Digitaler Katastralmappe),  
 Stand: Februar 2021  
 Anschluss an das amtliche Festpunktfeld mittels  
 APOS GNSS Messung  
 Freie Netzausgleichung der Messpunkte



# REGENRÜCKHALTEBECKEN

Projektbezeichnung:	Oberflächenentwässerung Gstk 1324, 1325 Rannersdorf
Bearbeiter:	PA
Bemerkungen:	0

EINGABEN				
Einzugsflächen				
Bezeichnung Einzugsfläche	Art der Entwässerungsfläche	Abfluss-beiwert $\alpha_n$	$A_n$ [m <sup>2</sup> ]	Teileinzugsflächen $A_{red}$ [m <sup>2</sup> ]
Teilfläche 1				0,0 m <sup>2</sup>
Teilfläche 2	befestigt			0,0 m <sup>2</sup>
Teilfläche 3	Befestigt	0,95	5700,0 m <sup>2</sup>	5415,0 m <sup>2</sup>
Teilfläche 4	Wiese	0,30	8550,0 m <sup>2</sup>	2565,0 m <sup>2</sup>
Teilfläche 5				0,0 m <sup>2</sup>
<b>GESAMTEINZUGSFLÄCHE</b>			<b>14250,0 m<sup>2</sup></b>	<b>7980,0 m<sup>2</sup></b>

Fließzeit vom entferntesten Punkt [min]		5,00 min
mittlerer Drosselabfluss [l/s]	$Q_D$	70,00 l/s
mittlere Drosselabflussspende [l/s * ha]	$q_D$	87,72 l/s * ha
Zuschlagsfaktor	$f_z$	1,10
Abminderungsfaktor	$f_a$	0,99

Berechnung Retentionsvolumen		
Gitterpunkt 5752	Jährlichkeit	
	20	
DAUER	Regenhöhe $q_r$ [l/m <sup>2</sup> ]	erford. Speichervolumen $V_s$ [m <sup>3</sup> ]
0 min	0,00	-
5 min.	16,50	120,5
10 min.	26,40	183,7
15 min.	33,20	219,9
20 min.	38,30	241,4
30 min.	45,90	261,7
45 min.	50,50	233,0
60 min.	53,60	191,4
90 min.	58,20	94,1
2 h	61,60	-
3 h	66,70	-
4 h	71,10	-
6 h	79,30	-
9 h	90,00	-
12 h	98,80	-
18 h	111,70	-
1 d	119,20	-
2 d	140,80	-
3 d	155,60	-
4 d	165,60	-
5 d	171,90	-
6 d	179,00	-

ERGEBNIS / BERECHNUNG		
Gewählte Jährlichkeit	Jährlichkeit 20	
mindestens erforderliches Retentionsvolumen [m <sup>3</sup> ]	262 m <sup>3</sup>	
Maßgebliches Regenereignis	30 min.	45,90 l/m <sup>2</sup>